
Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Remscheid
Schützenstraße 62
42853 Remscheid

Telefon 0 21 91/951 36 82
Fax 0 21 91/951 37 31
Email fraktion@dielinke-remscheid.de

Internet www.dielinke-remscheid.de

Drucksache **15/2513**

Anfrage
der Fraktion

Fragen zum B-Plan 657

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr	09.06.2016	Vorberatung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Quinting,

wir bitten um schriftliche Beantwortung nachfolgend aufgeführter Fragen zum B-Plan 657
Ansiedlung eines DOC in Remscheid Lennep:

- 1. Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage**
Werden die eingereichten Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Offenlage zum B-Plan 657 (DOC) vollumfänglich ausgewertet oder wird nur zu dem Teil Stellung bezogen, mit dem die erneute Offenlage begründet wurde?
- 2. Abstandsfläche**
Hat der geplante Erdwall zwischen Brehmstrasse und Parkhaus Einfluss auf die Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW? Können Sie ausschließen, dass für den Erdwall keine Bäume an der Brehmstrasse gefällt werden müssen?
- 3. Bauantrag**
Gem. Medienberichten ist geplant, dass der Investor einen Bauantrag vor Satzungsbeschluss des B-Plans einreichen wird.

Es besteht nach § 33 BauGB die Möglichkeit, die zukünftigen Festsetzungen eines noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes auch dann schon als Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung heranzuziehen, wenn der Bebauungsplan noch nicht rechtswirksam ist, und das Vorhaben insoweit noch nicht zulässig wäre. Ein Bauantrag kann unter Berücksichtigung des entstehenden Baubauungsplanes genehmigt werden, wenn:

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
- anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist

Ausreichend gesichert ist die Erschließung i. d. R. dann, wenn eine befestigte, befahrbare Zuwegung zum Grundstück vorhanden ist und Anlagen der Ver- und Entsorgung existieren.

Dient die, entgegen der ursprünglichen Aussage in DS 15/0246 „Die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 657 ist Voraussetzung für die Einleitung des förmlichen Entwidmungsverfahrens gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW“, vorgezogene Entwidmung der Wupperstraße der Sicherstellung der Erschließung des Baubereiches SO1?

Ist geplant, den Bauantrag vor Abwägung der eingereichten Stellungnahmen bzw. vor Satzungsbeschluss nach seiner Zulässigkeit zu prüfen, zu genehmigen oder eine Teilbaugenehmigung zu erteilen?

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Stamm

(Mitglied im Ausschuss für
Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung
Energieeffizienz und Verkehr)

Fritz Beinersdorf

(Fraktionsvorsitzender)